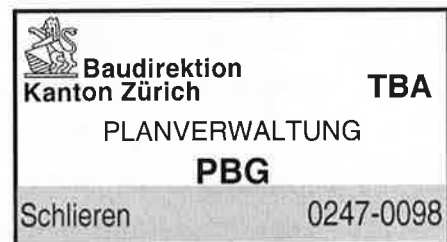




VERFÜGUNG

vom 31. August 2000



Schlieren. Teilquartierplan Hübler

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 26. Juni 2000 setzte der Stadtrat Schlieren den Teilquartierplan Hübler fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 7. Juli 2000 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 17. August 2000 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 4. Juli 2000 ersucht der Stadtrat Schlieren um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird im Norden durch die Zürcherstrasse (Staatsstrasse S-3), im Osten durch den östlichen Teil des Hüblerweges und die östliche Grundstücksgrenze von Kat.-Nr. 5452, im Süden durch das Bahnareal der SBB und im Westen durch den Haldenweg, die Schulstrasse und die westlichen Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. 8131 und 9146 (Zonengrenze Wohnzone/Erholungszone) begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des in Bearbeitung befindlichen Generellen Entwässerungsplans (GEP) der Stadt Schlieren.

Die Erschliessung und die Landumlegung, samt Kostenverleger sind im „Vertrag über die private Landumlegung mit Erschliessung im Gebiet Hübler“ geregelt. Aufgrund dieser Ausgangslage beschränkt sich der Teilquartierplan Hübler auf die Abklärungen bezüglich der hydrologischen Verhältnisse, des Schutzes des Grundwassers, der Altlasten und auf die Bereinigung der Baulinien und der Ordnung der Rechtsverhältnisse. Der Lärmschutz bzw. die Einhaltung der Planungswerte erfolgt mittels gestalterischen Massnahmen, die in einem privaten Gestaltungsplan festgelegt werden (§ 85 f. in Verbindung mit § 83 Abs. 4 PBG). Voraussetzung für eine Überbauung der Grundstücke Kat.-Nrn. 9056 und 9065 ist die Genehmigung dieses Gestaltungsplanes.

Die strassenmässige Erschliessung erfolgt über die Schulstrasse, die sich, parallel zur Zürcherstrasse, von Westen her im Quartierplangebiet fortsetzt (bereits erstellt) und ab der Einmündung des Rütirainweges nach Osten verlängert wird. Das Ende der Schulstrasse wird mit einem Wendeplatz abgeschlossen. Im Osten des Quartierplangebietes verbindet ein Fuss- und Fahrweg das Ende der Schulstrasse mit dem bestehenden Hüblerweg. Innerhalb des Quartierplangebietes wird die Schulstrasse durch die Flöhrebenstrasse mit der Zürcherstrasse (Staatsstrasse S-3) verbunden. In Nord-/Südrichtung durchqueren verschiedene Fusswege das Quartierplangebiet; zwischen Zürcher- und Schulstrasse sind dies der Haldenweg, der Ahornweg und der Pestalozziweg; zwischen Schulstrasse und Bahnlinie sind es der Rütirain- und der Pestalozziweg.

Mit Ausnahme des Hüblerweges werden an allen Strassen und Wegen neue Verkehrsbaulinien festgesetzt. Die Baulinien im Abstand zwischen 9.5 m und 21.5 m entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die bestehenden Baulinien an der Schulstrasse, am Haldenweg, am Zufahrtsweg Kat.-Nr. 9049 und am Pestalozziweg werden ersetzt und zudem rechtskräftige Bau- und Niveaulinien von nie realisierten Strassen aufgehoben (RRB Nrn. 1126/1911 und 3783/1957; Strasse P, Quartierstrasse 1 und 2).

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der vom Stadtrat Schlieren mit Beschluss vom 26. Juni 2000 festgesetzte Quartierplan Hübler wird gestützt auf § 159, PBG gemäss den eingereichten Akten im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Stadtrat Schlieren z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	1'296.00
Ausfertigungsgebühr	Fr.	64.00
<hr/>		
Total	Fr.	1'360.00

(Konto 8300.43100000
Auftrag 83120.40.050)

- III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Stadt Schlieren wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Mitteilung an den Stadtrat Schlieren (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von sechs Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 31. August 2000
001267/Oki/OMW/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

